

Ordnung zur Durchführung und Organisation von Modulprüfungen an der HfM Dresden im Fach Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen vom 06.07.2023 (Ausfertigungsdatum)
(Ergänzungsordnung zur Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule der TU Dresden)

Auf Grund von § 13 Abs. 3 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist und der Sächsischen Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO I) vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Ordnung als Satzung.¹

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Prüfungsaufbau, Fristen und Termine.....	2
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren.....	2
§ 4 Regelmäßige Teilnahme als Prüfungsvorleistungen.....	3
§ 5 Prüfungsformen.....	3
§ 6 Künstlerische Präsentation.....	4
§ 7 Lehrprobenprüfungen.....	4
§ 8 Referate.....	5
§ 9 Sonstige Prüfungsleistungen.....	5
§ 10 Bildung der Noten für das Fach Musik und für den fachdidaktischen Bereich.....	5
§ 11 Prüfungsausschuss.....	6
§ 12 Prüfungskommissionen.....	6
§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen.....	7
§ 14 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen.....	7

Anlage 1: Notengewichtung Fach Musik im Lehramt an Grundschulen

¹ Gender-Hinweis: In diesem Dokument wird eine gendergerechte Sprache genutzt. Sind genderneutrale Formulierungen nicht möglich, werden die männliche und die weibliche Form verwendet. Diese Formulierungen gelten jedoch für Personen jeglicher Geschlechtsidentität gleichermaßen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes Voraussetzungen, Verfahren, Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Fach Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen, soweit diese in die Zuständigkeit der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden fallen. Diese Ordnung ergänzt die Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Grundschulen (Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule) der TU Dresden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Prüfungsaufbau, Fristen und Termine

Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass bei Beachtung des empfohlenen Studienablaufs Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Musik in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden im Rahmenzeitplan für das jeweilige Studienjahr über Prüfungszeiträume und -termine informiert.

§ 3

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zu den Modulprüfungen im Fach Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden kann nur zugelassen werden, wer
 1. in den jeweiligen Studiengang an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden eingeschrieben ist,
 2. die fachlichen Voraussetzungen entsprechend der Modulbeschreibungen erbracht hat und
 3. sich fristgemäß zum Modul und zur Modulprüfung angemeldet hat oder ein Fristversäumnis nachweislich nicht zu vertreten hat.
- (2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Modulprüfungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Die Frist der Anmeldung sowie die Form der An- und Abmeldung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.
- (3) Die Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Nach Ablauf dieser Abmeldefrist ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus triftigem Grund gem. § 16 Abs. 1 Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule möglich. Will der/die Studierende die abgemeldete Prüfung ablegen, muss er/sie sich spätestens 14 Tage vor dem nächsten Prüfungszeitraum schriftlich beim Studienbüro Lehramt der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden anmelden. Die Verschiebung von Prüfungen durch Abmeldung führt nicht zu einem zusätzlichen Anspruch auf künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht.
- (4) Die Teilnahme an den Wahlpflichtmodulen ist auf die Anzahl der vorhandenen Plätze beschränkt. Die Auswahl erfolgt nach der Reihenfolge der Einschreibung. Die Durchführung eines Wahlpflichtangebots kann nur garantiert werden, wenn sich mindestens vier Teilnehmende angemeldet haben.
- (5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung erfolgt durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem aufgrund der automatisierten Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zusammen mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung.

- (6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Abs. 2 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der/die Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet
- (7) Die Versagung der Zulassung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelmäßige Teilnahme als Prüfungsvorleistungen

- (1) Für Lehrveranstaltungen in den Modulen der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Prüfungsvorleistung eine Teilnahmepflicht vorgesehen werden. Eine Teilnahmepflicht ist dann zulässig, wenn die Teilnahme des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmenden erforderlich ist oder der fachspezifische Kompetenzerwerb des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmenden abhängt. Dies betrifft insbesondere die Teilnahme an der Ensemblearbeit.
- (2) Die Teilnahmepflicht und die ihr zugeordneten Lehrveranstaltungen sind entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung aufgeführt.
- (3) Die Teilnahme gilt als regelmäßig, wenn Studierende an der Lehrveranstaltung in dem im Studienablaufplan festgelegten Umfang mitgewirkt haben. Eine Teilnahme gilt auch dann als regelmäßig, wenn nicht mehr als 20% der festgelegten Unterrichtszeit versäumt werden und Studierende für diese Fehlzeiten von ihnen nicht zu vertretende Gründe nachweisen können. Dazu zählen insb. Krankheit und Krankheit eines von ihnen überwiegend allein zu versorgenden Kindes. Bei Nichterfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kann der/die Lehrende den Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen.
- (4) Gilt eine Teilnahme entsprechend der in § 4 Abs. 3 aufgeführten Erfordernisse als unregelmäßig, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen.
- (5) Die Teilnahme wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die der/die Studierende seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 5

Prüfungsformen

In den Modulen der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden sind zusätzlich zu den in der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Grundschulen der TU Dresden genannten Prüfungsformen nachfolgend aufgeführte Prüfungsformen definiert:

§6

Künstlerische Präsentation

- (1) Durch Künstlerische Präsentationen sollen Studierende die Kompetenz nachweisen, eigenständige künstlerische Arbeiten oder ein konzeptuell bzw. stilistisch vielfältiges künstlerisches Programm dem Stand des Studiums gemäß überzeugend zu gestalten und zu präsentieren.
- (2) Künstlerische Präsentationen haben einen Umfang von 5 bis 90 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt. Künstlerische Präsentationen können als Einzelprüfung oder bei Ensemblepräsentationen als Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (3) Für Künstlerische Präsentationen gilt § 8 Abs. 5 der Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule der TU Dresden entsprechend. Künstlerische Präsentationen im künstlerischen Schwerpunkt sollen von einer Prüfungskommission abgenommen werden, die aus drei Prüferinnen und Prüfern besteht.
- (4) Künstlerische Präsentationen im künstlerischen Schwerpunkt werden öffentlich durchgeführt, alle übrigen künstlerischen Präsentationen werden hochschulöffentlich durchgeführt. Die Zulassung der Öffentlichkeit bzw. Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 7

Lehrprobenprüfungen

- (1) Durch Lehrprobenprüfungen sollen Studierende die Kompetenz nachweisen, eine Gruppe bzw. im Fall von Einzelunterricht auch einzelne Schülerinnen und Schüler konstruktiv, motivierend und methodisch stringent zu den geplanten Lernzielen zu führen und Lernprozesse in geeigneter Weise zu initiieren, zu begleiten und zu reflektieren.
- (2) Lehrproben haben einen Umfang von 10 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Lehrprobenprüfung umfasst eine Lehrprobe und – sofern in der Modulbeschreibung nicht explizit anders beschrieben – eine Reflexion (i. d. R. 1/4 der Prüfungszeit) sowie ein schriftliches Konzept, das den Prüfenden zum Beginn der Lehrprobe vorzulegen ist. In der Reflexion erläutert der/die Studierende mündlich das Konzept der Lehrprobe sowie die durchgeführte Lehrprobe hinsichtlich ihres Verlaufs und ihrer Zielstellung.
- (3) Für Lehrprobenprüfungen gilt § 8 Abs. 5 der Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule der TU Dresden entsprechend.
- (4) Lehrprobenprüfungen, die in der HfM Dresden durchgeführt werden, werden hochschulöffentlich präsentiert, es sei denn, ein an der Lehrprobe beteiligter Schülerin/Schüler bzw. Probandin/Proband widerspricht. Die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8 Referate

- (1) Durch Referate sollen Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Sofern in den Modulbeschreibungen nicht anders ausgewiesen, schließen Referate auch den Nachweis der Kompetenz ein, wesentliche Ergebnisse eines Referats in schriftlicher Form darlegen zu können und Rückfragen der Studierendengruppe sowie der Lehrkräfte zum Referat beantworten zu können (Referat mit Handout und Diskussion).
- (2) Der konkrete Umfang des Referats wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt. Im Falle eines Referats mit Handout und Diskussion gilt das auch für den Umfang der Einzelleistungen.
- (3) Referate werden in der Regel durch die Lehrkraft bewertet, die für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist. § 8 Abs. 5 der Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule der TU Dresden gilt entsprechend.
- (4) § 10 Abs. 4 der Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule der TU Dresden gilt entsprechend.

§ 9 Sonstige Prüfungsleistungen

- (1) Sonstige Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen. Diese können ausgestaltet sein als Test, Künstlerische Arbeit und Exposé.
- (2) Für sonstige Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 2 der Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule der TU Dresden entsprechend.

§ 10 Bildung der Noten für das Fach Musik und für den fachdidaktischen Bereich

Für das Fach Musik und für den fachdidaktischen Bereich wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet. In die Durchschnittsnote gehen die mit den in Anlage 1 festgelegten Faktoren gewichteten Modulnoten ein. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
- von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
- von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
- von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
- ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Die Durchführung und Organisation der Prüfungen in den Modulen der HfM Dresden wird vom Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden übernommen. Dem Prüfungsausschuss an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden gehören folgende Mitglieder an:
- der Rektor bzw. die Rektorin qua Amt als Vorsitzender/Vorsitzende
 - ein hauptamtlicher Professor bzw. eine hauptamtliche Professorin
 - ein weiterer Hochschullehrer bzw. eine weitere Hochschullehrerin
 - ein Sachbearbeiter bzw. eine Sachbearbeiterin für das Prüfungswesen und
 - ein Student bzw. eine Studentin.

Der Prüfungsausschuss kann sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden werden vom Senat auf 3 Jahre Amtszeit bestellt, das studentische Mitglied auf Vorschlag des Studierendenrats auf ein Jahr Amtszeit. Der/die Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende und ein hauptamtlicher Professor/eine hauptamtliche Professorin oder ein weiterer Hochschullehrer/eine weitere Hochschullehrerin und der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin für das Prüfungswesen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, Stimmen abwesender Mitglieder brieflich einzuholen. Bei Fragen wissenschaftlichen oder künstlerischen Inhalts haben der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin für das Prüfungswesen und der Student/die Studentin kein Stimmrecht. Hinzugezogene Sachverständige haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

§ 12

Prüfungskommissionen

- (1) Zur Abnahme der künstlerischen Präsentationen und der Lehrproben werden Prüfungskommissionen jährlich zu Beginn des Wintersemesters vom Prüfungsausschuss bestellt und bekannt gegeben. Der/die Vorsitzende ist qua Amt der Studiendekan/die Studiendekanin. Der Vorsitz in der Prüfungskommission ist übertragbar. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission achtet darauf, dass die Abnahme der künstlerischen Präsentationen und der Lehrproben den jeweils geltenden Vorgaben entspricht. Er/sie gewährleistet die Vergleichbarkeit der künstlerischen Präsentationen in den unterschiedlichen künstlerischen Schwerpunkten und achtet auf eine in allen künstlerischen Schwerpunkten vergleichbare Notenermittlung.

- (2) Der Kandidat/die Kandidatin kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission beantragen, dass ein Prüfer/eine Prüferin wegen Besorgnis der Befangenheit von der Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfer/die Prüferin soll vor der Entscheidung gehört werden.

§ 13

Wiederholung von Modulprüfungen

Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Ein entsprechender Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

§ 14

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird entsprechend den Bestimmungen der Grundordnung der HfM Dresden veröffentlicht.
- (2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Studiengang Lehramt an Grundschulen neu immatrikulierten Studierenden.
- (3) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 2027/2028 für alle im Studiengang Lehramt an Grundschulen immatrikulierten Studierenden. Dies gilt nicht für Studierende, sofern und solange sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind.
- (4) Bei einem Übertritt nach Abs. 3 Satz 1 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsöffentlich bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen.

Die Ordnung regelt Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, die alle Fakultäten der Hochschule betreffen. Sie wurde gem. § 13 Abs. 3 SächsHSFG sowie § 9 II der Grundordnung der HfM Dresden ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 28.03.2023, der Fakultät II vom 27.03.2023 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 04.04.2023 und vom Rektorat der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber am 05.04.2023 genehmigt

Anlage 1

Notengewichtung Fach Musik im Lehramt an Grundschulen (studiertes Fach)

Zur Berechnung der Fachnote Musik werden die Modulnoten wie folgt verrechnet:

			Anteil der Fachnote
Künstlerische Praxis 1	Bestanden/Nicht bestanden	} Bildung des arithmetischen Mittels aus allen Modulnoten	33,3%
Künstlerische Praxis 2	Benotet		
Künstlerische Praxis 3	Benotet		
Künstlerische Praxis 4	Benotet		
Ensembleleitung und Chor 1	Bestanden/Nicht bestanden	} Bildung des arithmetischen Mittels aus allen Modulnoten	33,3%
Ensembleleitung und Chor 2	Benotet		
Ensembleleitung und Chor 3	Benotet		
Theorie und Historie 1	Benotet	} Bildung des arithmetischen Mittels aus allen Modulnoten	33,3%
Theorie und Historie 2	Benotet		
Theorie und Historie 3	Benotet		

Zur Berechnung der Fachdidaktiknote im Fach Musik werden die Modulnoten wie folgt verrechnet:

Musikpädagogik und Fachdidaktik 1	-
Musikpädagogik und Fachdidaktik 2	25 %
Musikpädagogik und Fachdidaktik 3 (Wahlpflicht)	25 %
Musikpädagogik und Fachdidaktik 4	25 %
Schulpraktische Studien	25 %